Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang | Nr. 14 | 20. Dezember 2013

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Anschreiben Jahreswechsel Seite 2

1496. Bekanntmachung Seite 4
Beschlussfassungen auf der 35. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 12.12.2013

1497. Bekanntmachung Seite 9
Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Ostseebad Binz

1498. Bekanntmachung Seite 15
Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz

1499. Bekanntmachung Seite 18
Wahl der Schiedspersonen für die Gemeinde Ostseebad Binz

1500. Bekanntmachung Seite 19
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

1501. Bekanntmachung Seite 28
Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz

Sitzungsplan 2014 Seite 35

Stellenausschreibung Seite 36

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Liebe Einwohner,

das Jahr 2013 neigt sich langsam aber sicher dem Ende. Ganz Binz steckt in den Feiertagsvorbereitungen, um unseren Gästen einen unvergesslichen Jahresabschluss im schönsten Ostseebad Deutschlands zu ermöglichen.

Da wir alle gemeinsam einen hohen Anspruch in punkto Ordnung und Sauberkeit haben, sollten wir diesem ab dem ersten Tag des neuen Jahres gerecht werden. Zahlreiche Urlauber und Binzer zieht es zu den unzähligen Feuerwerken der einzelnen Hotels und Pensionen an den Strand.
Da auch Gäste Ihres Hauses den Strand nutzen, bitten wir Sie, darauf hinzuweisen **keinen Restmüll, insbesondere keine Glasflaschen und Feuerwerksutensilien** am Strand zu belassen. Neben einem schlechten Erscheinungsbild stellt der Müll auch ein **Unfallrisiko dar.**

Wie in den Vorjahren, bitten wir auch in diesem Jahr um Ihre Unterstützung! Die Reinigung unseres Strandes lässt sich nur gemeinsam schnell bewerkstelligen.

Der Technikbereich der Kurverwaltung sowie eine beauftragte Firma sind am Neujahrstag mit über 20 Mitarbeitern im Einsatz, um vordringlich die Strandpromenade, den Kurplatz, die Seebrücke einschließlich Wendeplatz, den Kurpark, die Schmachterseepromenade, Straßen und öffentliche Plätze zu säubern.

Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie sich persönlich für die Organisation der Reinigung des Strandes auf der Höhe Ihres Hauses verantwortlich zeigen und fleißige Helfer für die Bewältigung der Aufgabe gewinnen könnten.

Wir möchten uns im Voraus bereits für die Unterstützung bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team ein besinnliches Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start in ein gesundes Jahr 2014!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Schneider
Bürgermeister

Knut Schäfer
Kurdirektor

1496. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 35. Sitzung am 12.12.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 118-35-2013
Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr.119-35-2013
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2013 –öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 120-35-2013
Bestätigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 5.11.2013 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 121-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 unter Vorbehalt die Sitzungstermine der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse für das Jahr 2014.

Beschluss-Nr. 122-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahl der Gemeindevertretung am 25. 5.2014 zu einem Wahlbereich zusammenzufassen.

Beschluss-Nr. 123-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BraG M-V) der am 12.10.2013 erfolgten Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Kamerad
Andreas Behm
wohnhaft in 18609 Ostseebad Binz

Beschluss-Nr. 124-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Abberufung des Kameraden Jens Göhricke von der Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 125-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt, von den im Haushaltsplan 2014 (Teilfinanzplan 2014, Produktbereich 03, Produkt 03.51.00, Bezeichnung 16) vorgesehenen Zuschüsse an Vereine in Höhe

von 5.000 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 3.000 EUR ausschließlich für die Jugendarbeit in der Gemeinde Ostseebad Binz festzuschreiben. In den Erläuterungen zum Haushaltsplan ist dies entsprechend zu dokumentieren.

Beschluss-Nr. 126-35-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Binz" und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

Beschluss-Nr. 127-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in der Sitzung am 12.12.2013:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz nimmt den geprüften Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebs Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 128-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 129-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 106-34-2013 vom 24.10.2013 – Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz. (Kurabgabesatzung)

Beschluss-Nr. 130-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung) einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 131-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 132-35-2013
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 den in der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz enthaltenen Maßgaben, Auflagen und der Teilversagung beizutreten.

Maßgaben:
1.) Durch den Flächennutzungsplan wird höherrangiges Recht nicht beachtet.
2. Der Verlauf des gesetzlich geschützten Biotops am Rande des Sondergebietes SO-Zentrum ist nicht korrekt dargestellt.
3.) Das Abwägungsergebnis wurde falsch umgesetzt.

Auflagen:
1.) Die Art der Bodennutzung wurde auf einer Teilfläche nicht dargestellt.

Teilversagung:
Durch den Flächennutzungsplan wird höherrangiges Recht nicht beachtet. Der Konflikt zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen der Denkmalpflege wurde nicht gelöst.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt nach Erfüllung der Maßgaben und Auflagen die Genehmigung des Flächennutzungsplanes bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. 133-35-2013
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 134-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV Nord" zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der BAUART GmbH zu zustimmen.

Beschluss-Nr. 135-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 im Rahmen des Bauantrages – Errichtung eines Parkhauses für PKW-Stellplätze Bereich Wohnen Haus 1 -7 Block II - die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" nach § 31 Abs. 1 BauGB – Erhöhung der OK maximal auf 5,40 m.

Beschluss-Nr. 136-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 im Rahmen des Bauantrages - Neubau Parkhaus II - Prora Block I -Nachtrag zur Baugenehmigung Errichtung eines Blockheizkraftwerkes – die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 137-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 im Rahmen des Bauantrages – Errichtung von Hotelappartements / Beherbergung Block II, Haus 7 „Stralsund" - die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 138-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die bereits für den Ortskern

Ostseebad Binz ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h flächenhaft auf die gesamte Ortslage Ostseebad Binz auszuweiten.
Die flächenhafte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h soll auch die Bahnhofstraße, Jasmunder Straße und Proraer Chaussee (Ortsdurchfahrt – Landesstraße L 29) mit einbeziehen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, hierzu umgehend ein entsprechendes Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuleiten.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 139-35-2013
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2013 –nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 140-35-2013
Bestätigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 5.11.2013 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 141-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 dem Vorschlag des –Ingenieurbüros Wuttig – zur Vergabe von Leistungen für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich Ortsteil Prora mit einem Vertrag für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 zu folgen und die Firma

Elektroinstallation E. Biermann
Proraer Straße 15
18609 Ostseebad Binz

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 142-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros Thomas Nießen, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen – Los 2 Tiefbauarbeiten und Verkehrsflächen - zu folgen und die Firma

Rügen-Recycling & Tiefbau GmbH
Klementelvitz
18546 Sassnitz

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen

Beschluss-Nr. 143-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros Thomas Nießen, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen – Los 3 Vegetationsarbeiten - zu folgen und die Firma

IBR GmbH
Spülfeld II OT Mukran
18546 Sassnitz

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 144-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros Thomas Nießen, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen – Los 4 Ausstattung – Metall- und Schlosserarbeiten - zu folgen und die Firma

Metallbau Krummheuer
Arkonastraße 20 b
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 145-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 dem Vorschlag des –Ingenieurbüros Wuttig, Bergen auf Rügen – zur Vergabe von Bauleistungen – Los 5 Elektroinstallation – zu folgen und die

Bietergemeinschaft
Meisterbetrieb
-Elektrohandwerk-
N. Schulz
Proraer Chaussee 7
18609 Ostseebad Binz

und

Elektroinstallation
Christian Böttcher
Klünderberg 6
18609 Ostseebad Binz

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 146-35-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Stelle des Leiters/der Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung auf der Internetseite der Kurverwaltung und Ge-

meindeverwaltung und in der Ostseezeitung entsprechend der als Anlage beigefügten Stellenausschreibung auszuschreiben.

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1497. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) wird durch die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung am 12.12.2013 die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit ihrer Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unbe rücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,3 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwal tungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Abs. 8 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 20.12.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1498. Bekanntmachung

Über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kurverwaltung des Ostseebades Binz, Ostseebad Binz, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. August 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

1.1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstel-

lung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-führung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hin-reichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungs-legungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, den 26. August 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dr. Annekathrin Richter
Wirtschaftsprüferin

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Schwerin

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 hat der Landesrechnungshof M-V den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG)

3. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Unter Beschluss-Nr. 127-35-2013 nimmt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.Dezember 2013 den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 66.953,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag betrug auflaufend +337.435,60 € und erhöht sich dementsprechend auf 404.370,77 €. Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 06.Januar.2014 bis 17.Januar 2014

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 17. Dezember 2013

gez. Schneider
Bürgermeister

1499. Bekanntmachung

Wahl der Schiedspersonen für die Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2013 nachfolgend genannte Bürger als Schiedspersonen der Gemeinde Ostseebad Binz für die Amtszeit 2013 - 2018 gewählt:

Schiedsperson	Klaus-Jürgen Melichar	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 28 C Tel.: (038393) 147126,
stellv. Schiedsperson	Dr. Helmut Voltz	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 33 C Tel.: (038393) 666311.

Die Wahl ist vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen bestätigt worden.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

jeden 1. Dienstag im Monat,
von 17:00 Uhr - 17:45 Uhr,

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 210 (2. Etage).

gez. Schneider
Bürgermeister

1500. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand und Zweck

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung als Seebad anerkannt.

(2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrage der Gemeinde Ostseebad Binz von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

(3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Binz eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können daneben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Erhebungsgebiet der Abgabepflicht

(1) Das anerkannte Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz beschränkt sich auf den Ortsteil Ostseebad Binz einschließlich der beiden Campingplätze des Ortsteils Prora und wird in folgende Kurbereiche eingeteilt:

a) Kurbereich I: das Erhebungsgebiet umfasst den Ortsbereich des Ostseebades Binz südlich der Campingplätze (Meier und Bundeswehrsozialwerk).
b) Kurbereich II: das Erhebungsgebiet umfasst das Gebiet der Campingplätze im Ortsteil Prora (den Campingplatz Meier und den Campingplatz des Bundeswehrsozialwerkes).

§ 3
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige ebenfalls als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

(4) Bei der Ermittlung der Kurabgabe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Einwohner der Gemeinde Ostseebad Binz und der nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 befreiten Personen entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz.

§ 4
Befreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines Abgabepflichtigen.

2. Nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades) von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG) im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachzuweisen.

3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nach vorheriger Antragstellung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet, soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht.

4. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.

5. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.

§ 5
Höhe der Kurabgabe (Abgabemaßstab / Abgabesatz)

(1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
   a) in der Hauptsaison (01.05. - 31.10.)
      Im Kurbereich I: 2,60 €
      Im Kurbereich II: 2,00 €
   b) in der Nebensaison (01.11. – 30.04.)
      Im Kurbereich I: 1,50 €
      Im Kurbereich II: 1,00 €
   c) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen
      Im Kurbereich I in der Hauptsaison (01.05. – 31.10.): 1,00 €
      Im Kurbereich II in der Hauptsaison (01.05. – 31.10.): 0,50 €
      Im Kurbereich I in der Nebensaison (01.11. – 30.04.): 0,50 €
      Im Kurbereich II in der Nebensaison (01.11. – 30.04.): 0,25 €

   Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte nach Abs. 3 zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen abgerechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr:

   Im Kurbereich I: 62,40 €
   Im Kurbereich II: 48,00 €

   Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 24 Aufenthaltstage (Hauptsaison) zu Grunde.

(4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 € / Tag zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Abgabekarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 24 Aufenthaltstagen und beträgt 12,00 € und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBL. I S. 386) enthalten.

§ 6
Ermäßigungen, Vergünstigungen, Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen

(1) Die Kurabgabe wird auf Antrag ermäßigt für:

a) Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für die von Ihnen verschickten Personen um 20 %.

b) Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen um 20 %.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder deren Beauftragter nachzuweisen.

(2) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt für den Zeitraum der Gültigkeit zur kostenlosen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (inklusive der Strände) sowie die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen in der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Kurkarten für Tagesgäste sind ohne Eintragung des Namens für den angegebenen Tag gültig. Die Jahreskurkarte berechtigt zur ganzjährigen (Kalenderjahr) Benutzung und Teilnahme der im Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

(3) Für verloren gegangene Kurkarten (mit Ausnahme von Tageskurkarten), deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung Ostseebad Binz gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

(4) Die Kurkarte (auch Tages- und Jahreskurkarte) ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(5) Die Kurkarte ist bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen (inkl. Strand) oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabenentrichtung durchzuführen.

§ 7
Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag. Jeder Beherberger nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Ostseebad Binz für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen.

(3) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes.

(4) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird durch den Beherberger oder eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragte Stelle dem Abgabepflichtigen eine auf seinen Namen (außer bei Tageskurkarten) lautende Kurkarte, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält, ausgegeben, die als Zahlungsnachweis gilt. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 9 Abs. 8 dieser Satzung zu erteilen.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurkartenautomaten zu entrichten. Die Nutzung des Strandes (unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 4 Satz 3 NatSchAG M-V und § 22 LWaG) sowie die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(7) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von Ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erhoben und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eine Jahreskurkarte.

(8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt.

Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 8
Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(2) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist bzw. den Aufenthalt nachweislich nicht zu Erholungszwecken nutzte.

§ 9
Plichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,
1. die von der Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft eine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt.
2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Binz, die örtliche Meldebehörde sowie der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen.
4. zum 05. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz
   - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und
   - die Kurabgabe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt.
5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
   - Name
   - Vorname
   - Geburtsjahr

- Anschrift
- Ankunfts- und Abreisetag
- Nummer der ausgestellten Kurkarte,

6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen,
7. der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(3) Inhaber von Wohngelegenheiten gem. § 7 Abs. 7, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach § 9 Abs. 1.

(4) Die Pflichten der Abs. 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(5) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Auf den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz herausgegebenen besonderen Meldevordrucken (nicht bei Tageskurkarten) sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name und Anschrift), sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter (j-Meldeschein) zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Kurkarten (elektronisch) sind auszudrucken und gem. Abs. 1 Pkt. 2 (Meldeschein) sowie Abs. 1 Pkt. 3 (Kurkarten) aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Pkt. 4 erfolgt durch Abgabenbescheid.

(7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein)

ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragte Stelle.

(8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

§ 10
Datenverarbeitung / Verwendung von Daten

(1) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 4 und der Abgabebefreiten gem. § 5 sowie eigener Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu führen. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnungssteuerveranlagung.

Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSG M-V beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 11
Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

§ 12
Ordnungswidrigkeit / Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereithält,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält,
- § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
- § 9 Abs. 1 Nr. 3 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 nicht bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat die Kurabgabe an die Kurverwaltung Ostseebad Binz abführt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Kurverwaltung Ostseebad Binz die Ausfertigung der besonderen Meldescheine nicht zuleitet,
- § 9 Abs. 1 Nr. 5 kein Gästeverzeichnis führt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 6 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt,
- § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt,
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

(4) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 Abs. 1 KAG M-V kann mit einem Bußgeld bis 10.000,00 € geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2006, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 20.12.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1501. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabenge-

setzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07. 2011 (GOVBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS) vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	**Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der**	**Abgabesatz pro Jahr**
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	10,80 €/Bett
02. Kliniken, Kinder- und Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,40 €/Bett
03. Camping-, Zelt- und Wohnmobilplätze	Stellplätze	8,10 €/Stellplatz
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 216,00 €/Unternehmen 432,00 €/Unternehmen 648,00 €/Unternehmen
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 3,78 €/Sitzplatz b) 2,70 €/Sitzplatz c) 1,08 €/Sitzplatz
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzpl.), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) Innen b) Außen	genutzten Verkehrsfläche (Gästebereich) in m²	 a) 2,03 €/m² b) 1,62 €/m²
C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeläden u. ä.) b) offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien u. ä.) c) sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit geringerem Vorteil (z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u. ä.)	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solchen genutzten Straßenflächen in m²	 a) 1,35 €/m² b) 2,03 €/m² c) 1,35 €/m²
08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungsfläche einschl. der Bestuhlungsfläche in m²	2,03 €/m²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m²	4,32 €/m²

Fortsetzung Anlage 1

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabesatz pro Jahr
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorbvermieter, Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,40 €/Korb, Liege
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Auto)	a) Fahrräder b) Fahrzeug	a) 2,70 €/Fahrrad b) 10,80 €/Fahrzeug
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen (z.B. Tretboote, Kajaks, Bananenreiten, Wasserski u. ä.)	Boote und Fahrzeuge	10,80 €/Boot und Fahrzeug
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 108,00 €/Unternehmen 216,00 €/Unternehmen 324,00 €/ Unternehmen
14. Tennis-, Sport-, Tauch- und Reitlehrer u. dgl.	Lehrer	54,00 €/Lehrer
15. Reit- und Fahrtinstituten	Reit- und Zugtiere	27,00 €/ Tier
16. Tennisplätze und -hallen, Squash-Hallen, Golfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Trampolin) und dgl.	a) Spielfelder, b) Bahnen, Loch, Stände, Anlagen	a) 243,00 €/Spielfeld b) 40,50 €/ Bahn, Loch, Stand, Anlage
17. Minigolfplätze	Bahnen	16,20 €/Bahn
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank und –casinos u. ä.	Geräte, Automaten, Tische	22,68 €/Gerät, Automat und Tisch
19. Internetcafé	Computer-Terminal	12,96 €/Terminal
20. Kino, Theater (auch Film- und Puppentheater, Varietés) u. ä.	Sitzplätze	2,03 €/Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 108,00 €/Videothek 216,00 €/Videothek 324,00 €/Videothek
22. Museen, Ausstellungen, Messen und dgl. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 129,60 €/Einrichtung 259,20 €/Einrichtung 388,80 €/Einrichtung
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler und dgl.	Beschäftigten	81,00 €/Betreiber des Gewerbes, Künstler
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen (Schwimmbäder und Spaßbäder) mit öffentlichem Zugang	Saunen und Anlagen	64,80 €/Sauna 259,20 €/Bad
25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke Fitnessgeräte	27,00 €/Bank 5,40 €/Gerät
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld- und Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Personenwaagen, Fernrohre u. ä.	Automaten bzw. Geräte	10,80 €/Automat und Gerät
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u. dgl.	Beschäftigten	81,00 €/Beschäftigten
28. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer, Hausmeisterdienste, Reinigung von Ferienwohnungen u. ä.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 129,60 €/Unternehmen 259,20 €/Unternehmen 388,80 €/Unternehmen
29. Friseure	Friseurstühle (genutzt)	27,00 €/Friseurstuhl
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungsschneiderei) und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 – 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
31. Druckereien	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 129,60 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb 388,80 €/Betrieb
32. Werbeunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 129,60 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb 388,80 €/Betrieb

Fortsetzung Anlage 1

Personengruppe / Betriebsart	Bemessungsmaßstab	Abgabesatz pro Jahr
(Veranlagungsziffer)	**nach Anzahl / Größe der**	
33. Reparaturwerkstätten (außer KFZ)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	64,80 €/Werkstatt
	4 bis 6 Beschäftigte	129,60 €/Werkstatt
	ab 7 Beschäftigte	194,40 €/Werkstatt
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinstbetriebe, (z.B. Orthopädie, Dekorateure, Graphiker, Tattoo- u. Piercingstudios, Gepäck-u. Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs- u. Kundendienste, Telefon- u. Kommunikationsdienste, Schlüsseldienst usw.)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	54,00 €/Betrieb
	4 bis 6 Beschäftigte	108,00 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	162,00 €/Betrieb
35. Versicherungsvertretungen und –Agenturen, Finanzdienstleister	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien (einschließlich deren Versicherungen und Finanzierungen)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	162,00 €/Unternehmen
	4 bis 6 Beschäftigte	324,00 €/Unternehmen
	ab 7 Beschäftigte	486,00 €/Unternehmen
37. Rechtsanwälte und Notare	Beschäftigten pro RA	
	bis 3 Beschäftigte	129,60 €/RA od. Notar
	4 bis 6 Beschäftigte	259,20 €/RA od. Notar
	ab 7 Beschäftigte	388,80 €/RA od. Notar
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und dgl.	Beschäftigten pro Berater	
	a) bis 3 Beschäftigte	a) 129,60 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
	b) 4 bis 6 Beschäftigte	b) 259,20 €/ Prüfer, Berater od. Bevollm.
	c) ab 7 Beschäftigte	c) 388,80 €/ Prüfer, Berater od. Bevollm.
39. Geld- und Kreditinstitute	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	151,20 €/Institut
	4 bis 6 Beschäftigte	302,40 €/Institut
	ab 7 Beschäftigte	453,60 €/Institut
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	Beschäftigten pro Badearzt	
	bis 3 Beschäftigte	151,20 €/Badearzt
	4 bis 6 Beschäftigte	302,40 €/Badearzt
	ab 7 Beschäftigte	453,60 €/Badearzt
41. Ärzte	Beschäftigten pro Arzt	
	bis 3 Beschäftigte	86,40 €/Arzt
	4 bis 6 Beschäftigte	172,80 €/Arzt
	ab 7 Beschäftigte Arzt	259,20 €/Arzt
42. Zahnärzte	Beschäftigten pro Zahnarzt	
	bis 3 Beschäftigte	86,40 €/Zahnarzt
	4 bis 6 Beschäftigte	172,80 €/Zahnarzt
	ab 7 Beschäftigte	259,20 €/Zahnarzt
43. Tierärzte	Beschäftigten pro Tierarzt	
	bis 3 Beschäftigte	86,40 €/Tierarzt
	4 bis 6 Beschäftigte	172,80 €/Tierarzt
	ab 7 Beschäftigte	259,20 €/Tierarzt
44. Heilpraktiker	Beschäftigten pro Heilpr.	
	bis 3 Beschäftigte	86,40 €/Heilpraktiker
	4 bis 6 Beschäftigte	172,80 €/Heilpraktiker
	ab 7 Beschäftigte	259,20 €/Heilpraktiker
45. Masseure, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u. dgl.	Beschäftigten	75,60 €/Beschäftigten
46. Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Beschäftigten	64,80 €/Beschäftigten
47. Apotheken	Beschäftigten pro Apothe.	
	bis 3 Beschäftigte	108,00 €/Apotheker
	4 bis 6 Beschäftigte	216,00 €/Apotheker
	ab 7 Beschäftigte	324,00 €/Apotheker
G) Verkehr		
48. Parkplätze und Parkhäuser	Einstellplätze	4,05 €/Einstellplatz

Fortsetzung Anlage 1

Personengruppe / Betriebsart	Bemessungsmaßstab	Abgabesatz pro Jahr
(Veranlagungsziffer)	**nach Anzahl / Größe der**	
49. Tankstellen inklusive Autowaschanlagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen	Zapfsäulen	27,00 €/Zapfsäule
50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 86,40 €/Werkstatt 172,80 €/Werkstatt 259,20 €/Werkstatt
51. Taxiunternehmen	zugelassenen Taxen	64,80 €/Taxe
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	zugelassenen Kfz, die durchschnittlich im Monat Juli zur Verfügung standen	27,00 €/Fahrzeug
53. Bus- und Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten (z.B. Bäderbahn, Jagdschloss- und Proraexpress u. ä.)	der Sitzplätze	2,70 €/Sitzplatz
54. Transport- und Speditionsunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 108,00 €/Unternehmen 216,00 €/Unternehmen 324,00 €/Unternehmen
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach- und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- u. Tiefbau, Schornsteinbau usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
58. Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	 162,00 €/Unternehmen 324,00 €/Unternehmen 486,00 €/Unternehmen
59. Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieursbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u. ä.	Beschäftigte pro Arch./Ing. a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	 a) 162,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer b) 324,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer c) 486,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer
I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Ladenverkauf)	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
61. Energie- und Entsorgungsunternehmen	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
62. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur gewerbl. Nutzung)	vermieteten bzw. verpachteten Fläche in m²	2,03 €/m²
63. Sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr der Gemeinde Ostseebad Binz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1 – 62 einzuordnen sind	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS) vom 01.01.2011 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 20.12.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sitzungsplan

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
1	Mi		1	Sa		1	Sa		1	Di		1	Do		1	So	
2	Do		2	So		2	So		2	Mi		2	Fr		2	Mo	
3	Fr		3	Mo		3	Mo		3	Do		3	Sa		3	Di	
2	Sa		4	Di		4	Di		4	Fr		4	So		4	Mi	
5	So		5	Mi		5	Mi		5	Sa		5	Mo		5		
6	Mo	BE	6	Do		6	Do		6	So		6	Di		6	Fr	
7	Die		7	Fr		7	Fr		7	Mo		7	Mi		7	Sa	
8	Mi	BA	8	Sa		8	Sa		8	Di	Fi	8	Do		8	So	
9	Do	SO	9	So		9	So		9	Mi	BA	9	Fr		9	Mo	
10	Fr		10	Mo		10	Mo	HA	10	Do	SO	10	Sa		10	Di	
11	Sa		11	Di		11	Di		11	Fr		11	So		11	Mi	
12	So		12	Mi		12	Mi		12	Sa		12	Mo		12	Do	
13	Mo		13	Do		13	Do		13	So		13	Di		13	Fr	
14	Di		14	Fr		14	Fr		14	Mo	BE	14	Mi		14	Sa	
15	Mi		15	Sa		15	Sa		15	Di		15	Do	GV	15	So	
16	Do		16	So		16	So		16	Mi		16	Fr		16	Mo	
17	Fr		17	Mo		17	Mo		17	Do		17	Sa		17	Di	
18	Sa		18	Di	Fi	18	Di		18	Fr		18	So		18	Mi	
19	So		19	Mi	BA	19	Mi		19	Sa		19	Mo		19	Do	
20	Mo	HA	20	Do	SO	20	Do		20	So		20	Di		20	Fr	
21	Di		21	Fr		21	Fr		21	Mo		21	Mi		21	Sa	
22	Mi		22	Sa		22	Sa		22	Di		22	Do		22	Sa	
23	Do		23	So		23	Sa		23	Mi		23	Fr		23	Mo	
24	Fr		24	Mo	BE	24	Mo		24	Do		24	Sa		24	Di	
25	Sa		25	Di		25	Di		25	Fr		25	So	KW	25	Mi	
26	So		26	Mi		26	Mi		26	Sa		26	Mo		26	Do	
27	Mo		27	Do		27	DO	GV	27	So		27	Di		27	Fr	
28	Di		28	Fr		28	Fr		28	Mo	HA	28	Mi		28	Sa	
29	Mi					29	Sa		29	Di		29	Do		29	So	
30	DO	GV				30	So		30	Mi		30	Fr		30	Mo	GV
31	Fr					31	Mo					31	Sa				

GV	Gemeindevertretersitzung	BE	Betriebsausschuss
KW	Kommunalwahl		
HA	Hauptausschuss	BA	Bauausschuss

2014

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
1	Di		1	Fr		1	Mo		1	Mi		1	Sa		1	Mo	
2	Mi		2	Sa		2	Di		2	Do		2	So		2	Di	
3	Do		3	So		3	Mi		3	Fr		3	Mo		3	Mi	
4	Fr		4	Mo		4	Do		4	Sa		4	Di	Fi	4	Do	
5	Sa		5	Di		5	Fr		5	So		5	Mi	BA	5	Fr	
6	So		6	Mi		6	Sa		6	Mo		6	Do	SO	6	Sa	
7	Mo		7	Do		7	So		7	Di		7	Fr		7	So	
8	Di		8	Fr		8	Mo	GV	8	Mi		8	Sa		8	Mo	GV
9	Mi	BA	9	Sa		9	Di		9	Do		9	So		9	Di	
10	Do	SO	10	So		10	Mi	BA	10	Fr		10	Mo	BE	10	Mi	
11	Fr		11	Mo	BE	11	Do	SO	11	Sa		11	Di		11	Do	
12	Sa		12	Di	Fi	12	Fr		12	So		12	Mi		12	Fr	
13	So		13	Mi		13	Sa		13	Mo	GV	13	Do		13	Sa	
14	Mo		14	Do		14	So		14	Di		14	Fr		14	So	
15	Di		15	Fr		15	Mo	BE	15	Mi		15	Sa		15	Mo	
16	Mi		16	Sa		16	Di	Fi	16	Do		16	So		16	Di	
17	Do		17	So		17	Mi		17	Fr		17	Mo		17	Mi	
18	Fr		18	Mo		18	Do		18	Sa		18	Di		18	Do	
19	Sa		19	Di		19	Fr		19	So		19	Mi		19	Fr	
20	So		20	Mi		20	Sa		20	Mo		20	Do		20	Sa	
21	Mo		21	Do		21	So		21	Di		21	Fr		21	So	
22	Di		22	Fr		22	Mo		22	Mi		22	Sa		22	Mo	
23	Mi		23	Sa		23	Di		23	Do		23	So		23	Di	
24	Do		24	So		24	Mi		24	Fr		24	Mo	HA	24	Mi	
25	Fr		25	Mo	HA	25	Do		25	Sa		25	Di		25	Do	
26	Sa		26	Di		26	Fr		26	Sa		26	Mi		26	Fr	
27	So		27	Mi		27	Sa		27	Mo		27	Do		27	Sa	
28	Mo		28	Do		28	So		28	Di		28	Fr		28	So	
29	Di		29	Fr		29	Mo	HA	29	Mi		29	Sa		29	Mo	
30	Mi		30	Sa		30	Di		30	Do		30	So		30	Di	
31	Do		31	So					31	Fr					31	Mi	

FI Finanzausschuss

Ferien

SO Sozialausschuss

Feiertage

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Ostseebad Binz ist die Stelle

des Leiters/der Leiterin des Eigenbetriebs Kurverwaltung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Binz ist das größte Seebad der Insel Rügen und mit ca. 2,2 Mio. Übernachtungen im Jahr einer der bedeutendsten Tourismusorte in Mecklenburg- Vorpommern. Vor diesem Hintergrund kommt der Arbeit der Kurverwaltung ein hoher Stellenwert zu.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Gesamtleitung und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend des Haushalts- und Kommunalrechts, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung
- eigenverantwortliche Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung, wie z.B. Aufstellen des jährlichen Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses
- Weiterentwicklung und Umsetzung von Strategien im Innen- und Außenmarketing, Veranstaltungsorganisation

Wir erwarten von Ihnen:

- einen betriebswirtschaftlich- touristischen Hoch- bzw. Fachschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen
- Kenntnisse im Kommunal- und Haushaltsrecht
- unternehmerisches Denken und betriebswirtschaftliches Handeln
- Führungsqualitäten, Fähigkeiten zum teamorientierten Arbeiten
- hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit

Die Einstellung erfolgt befristet gemäß § 32 Abs. 1b TVöD für 4 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, bei einer flexiblen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen, vollständigen Unterlagen werden bis zum 24. Januar 2014 an die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz erbeten.

Karsten Schneider
Bürgermeister